

– Rechtlich nicht verbindliche konsolidierte Lesefassung –

Satzung über die Benutzung der Grünanlage Schloß Berge vom 08.03.1995

Die konsolidierte Lesefassung wurde von GELSENDIENSTE erstellt. Sie berücksichtigt die Änderungen an der in der Überschrift bezeichneten Stammfassung bis zu der in der Überschrift bezeichneten Änderungssatzung. Diese Veröffentlichung ist keine öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen; rechtlich verbindlich sind nur solche Bekanntmachungen. Berichtigungen und Aktualisierungen sind vorbehalten, können jedoch nicht gewährleistet werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gesamte Grünanlage Schloß Berge mit Ausnahme des bebauten und befestigten Bereichs Schloß Berge und des Kaffeegartens.

Der Geltungsbereich ist in einem Lageplan dargestellt, der als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Zweck

Die gesamte Grünanlage Schloß Berge dient den Einwohnern der Stadt Gelsenkirchen ausschließlich zur Erholung.

Insoweit wird die Widmung gegenüber früheren faktischen Inanspruchnahmen ausdrücklich eingeschränkt.

§ 3 Veranstaltungen

Veranstaltungen aller Art sind unzulässig. Ausgenommen hiervon ist das traditionelle Sommerfest Schloß Berge sowie bis zu drei Veranstaltungen im Kalenderjahr mit musischen Darbietungen, wenn für diese ein besonderes öffentliches Interesse der Stadt angenommen werden kann.

Über die Zulassung dieser Veranstaltungen entscheidet der Finanz-, Haupt- und Wirtschaftsförderungsausschuß der Stadt Gelsenkirchen.

§ 4 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis zwischen dem jeweiligen Veranstalter und der Stadt Gelsenkirchen wird vertraglich geregelt, wobei eine Kautions für den Fall der nicht vertragsgerechten Rückgabe der Sache gefordert werden kann.

§ 5 Geltung anderer Vorschriften

Im übrigen werden die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Gelsenkirchen vom 28. Mai 1968 (für das Landschaftsgebiet L 14) sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen vom 06.10.1986 in der jeweils gültigen Fassung von dieser Satzung nicht berührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Satzung über die Benutzung der Grünanlage Schloß Berge

